



Umweltinspektionsbericht

Regelüberwachung gemäß

Paragraph 52a Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Daten Betreiber	
Betreiber:	Fa. Schaefer Kalk GmbH & Co KG, Louise-Seher- Str.6, 65582 Diez
Betriebsname (wenn abweichend):	
Betriebsanschrift (Standort):	Aarstr. 1, 65623 Hahnstätten
IED-Nr. und Anlagentätigkeit:	3.1.b – Kalkbrennanlage, Herstellung von Kalk in Öfen mit einer Produktionskapazität von >50t/d, hier: 1530 t/d
Zuordnung:	4. Verordnung zum BImSchG Nr. 2.4.1.1EG
Anlagenbezeichnung:	Kalkbrennanlage

Daten Behörde	
Zuständige Behörde:	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postanschrift:	Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

Vor-Ort-Besichtigung	
Datum der aktuellen Vor-Ort-Besichtigung:	29.11.2023
Datum Bericht:	06.03.2024



Prüfung	
Luft/Lärm:	Anlagenidentität, Anlagenkonformität Abgastechnisch bedeutsame Anlagenteile Messberichte/Aufzeichnungen
Abfall:	Anlagenidentität, Abfallströme Registerprüfung
Abwasser:	Betriebliche Anforderungen
Boden/Grundwasser:	nicht geprüft
Sonstiges:	TALA Prozess Kalk
Prüfumfang:	Gesamtanlage

Beteiligte Behörden:	Untere Wasserbehörde: ja SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH: ja Sonstige: nein
Beteiligte Sachverständige:	Sachverständige nach Paragraph 2 Absatz 33 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: nein Messstelle nach Paragraph 29b Bundes- Immissionsschutzgesetz: nein Sonstige: nein



Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und Schlussfolgerungen

Keine relevanten Feststellungen: keine Verstöße oder allenfalls geringe festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die nach überschläglicher Bewertung nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, keine Maßnahmen erforderlich: **ja**.

Relevante Feststellungen: festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, die Maßnahmen wie folgt erfordern: **nein**.

Schwerwiegende Feststellungen: festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können, die Maßnahmen wie folgt erfordern: **nein**.